

Informationen zur die Wärmepreisbremse



Die Wärmepreisbremse wurde am 1. März 2023 eingeführt und gilt für das gesamte Jahr 2023. Die Arbeitspreise für Wärme wurden nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) gedeckelt. Die Regelungen des EWPBG sind zum 31.12.2023 ausgelaufen.

Rückforderungsvorbehalt:

Bitte beachten Sie, dass wir gegenüber der staatlichen Stelle zur Abgabe einer durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Schlussrechnung verpflichtet sind. Wir behalten uns daher das Recht vor, eine zu Unrecht oder zu viel gewährte Entlastung zurückzufordern.

Umfang der Entlastung

Nach § 11 EWPBG beträgt für Fernwärme der gedeckelte Preis 9,5 Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) brutto. Dieser Preisdeckel gilt für ein Kontingent von 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs im September 2022. Ausgehend vom Monat September 2022 wird der Jahresverbrauch des davor vollständig abgerechneten Abrechnungszeitraums zugrunde gelegt. Als Jahresverbrauchsprognose wird somit der Jahresverbrauch 2021 herangezogen.

Ermittlung des monatlichen Entlastungskontingentes

Auf Basis der Jahresverbrauchsprognose wird für jeden Zähler das jährliche Entlastungskontingent ermittelt. Das ermittelte Entlastungskontingent wird auf die Monate des Jahres 2023 verteilt. Jeder Monat erhält 1/12 des Entlastungskontingents in Kilowattstunden (kWh).

Berechnung des Entlastungsbetrages

Zur Berechnung des Entlastungsbetrages wird zunächst die Differenz zwischen dem Arbeitspreis und dem Höchstpreis von 9,5 Ct/kWh brutto ermittelt. Der ermittelte Differenzpreis wird mit dem Entlastungskontingent verrechnet, um den Entlastungsbetrag zu erhalten.

Entlastung von Warmwasser

Grundsätzlich bezieht sich das EWPBG auf Bezugspreise in kWh. Im Fernwärmenetz Erkrath-Hochdahl wird die Energie für die Wassererwärmung in Kubikmetern (m³) gemessen und abgerechnet. Damit auch für das Warmwasser eine Entlastung erfolgen kann, wird ein Umrechnungsfaktor von m³ auf kWh verwendet. Für das Fernwärmenetz wurde ein durchschnittlicher Energieeinsatz von 116,3 kWh pro m³ für die Wassererwärmung angesetzt. Mit diesem Energieeinsatz wird die Entlastung aus der Wärmepreisbremse berechnet.

Informationen zur die Wärmepreisbremse



Verbrauchskostenbegrenzung

Die Höhe der Entlastung ist durch die Verbrauchskosten (Arbeitspreis) im Entlastungszeitraum begrenzt. Eine höhere Entlastung als die Verbrauchskosten kann nicht gewährt werden.

Mehr Informationen zur Energiepreisbremse

Weitere Informationen zur Energiepreisbremse finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter www.bmwk.de.

Befristete Senkung von Umsatzsteuer von 19 % auf 7 %

Der Gesetzgeber hat den Umsatzsteuersatz für Wärmelieferungen befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 von 19 % auf 7 % gesenkt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % wurde in der Jahresabrechnung berücksichtigt.